

Bekanntmachungen

Montag, 6. Oktober 1986

RECHTSVERORDNUNG

Über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eulenloch“, Gemarkung Waldgrehweiler/Donnersbergkreises, vom 18.9.1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 RV.L2 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte 1) gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Eulenloch“.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Waldgrehweiler in der Gewanne „An der Tränk“ das Grundstück Pl. Nr. 1108 und vom Grundstück Pl. Nr. 1106 einen im nordöstlichen Teil dieses Grundstücks verlaufenden 30 m breiten Streifen, der sich an die südwestliche Grenze des Grundstücks Pl. Nr. 1108 anschließt. Das Gebiet hat eine Größe von etwa 0,8450 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Teiches mit angrenzendem Feuchtbiotop und der benachbarten Orchideenwiese als Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten, ohne Genehmigung

- (1) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,

5. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
7. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
8. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
9. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnungen oder Wohnmobile aufzustellen,
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
11. Biozide und Düngemittel anzuwenden sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
12. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
13. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten,
14. Tiere, Pflanzen oder vermehrfähige Pflanzenteile einzubringen,
15. die Wasserfläche zu Zwecken der Fischerei zu nutzen,
16. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
3. § 4 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
4. § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
5. § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
6. § 4 Nr. 6 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
7. § 4 Nr. 7 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschl. der Ufer anlegt oder verändert,
8. § 4 Nr. 8 Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,
9. § 4 Nr. 9 reitet, zeltet, lagert, Wohnungen oder Wohnmobile aufstellt,
10. § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält,
11. § 4 Nr. 11 Biozide und Düngemittel anwendet sowie Entwässerungsmaßnahmen durchführt,
12. § 4 Nr. 12 außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,
13. § 4 Nr. 13 Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
14. § 4 Nr. 14 Tiere, Pflanzen oder vermehrfähige Pflanzenteile einbringt,
15. § 4 Nr. 15 die Wasserfläche zu Zwecken der Fischerei nutzt,
16. § 4 Nr. 16 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kirchheimbolanden, den 18. September 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreises

In Vertretung:

Werner, Kreisoberverwaltungsrat

1) Anmerkung: Die in § 1 der Unterschutzstellung genannte Karte kann in Zimmer 216 des Kreisverwaltungsgebäudes zu den Dienstzeiten eingesehen werden.